

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Migration und Integration	Datum 25.11.2019	Drucksachen-Nr. 2019/264
---	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	25.11.2019
Kreistag	öffentlich	09.12.2019

Tagesordnungspunkt 2

Unterbringungskonzept für Flüchtlinge im Landkreis Konstanz

Beschlussvorschlag

1. Die vorgelegten Konzepte zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Konstanz werden befürwortet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Regierungspräsidium die vorgestellten Unterbringungskonzepte vorzulegen.

Sachverhalt

Das Amt für Migration und Integration ist gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz als „Untere Aufnahmebehörde“ für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig, nachdem diese aus der Landeserstaufnahmestelle in die Landkreise verlegt werden.

Die Flüchtlinge müssen bis zur Entscheidung über ihr Asylverfahren bzw. maximal 24 Monate in der sogenannten „Vorläufigen Unterbringung“ leben. Im Anschluss ist eine Verteilung auf die Kommunen in die sogenannte Anschlussunterbringung vorgesehen.

Grundsätzlich wird dem Landkreis ein Pauschalbetrag für den Kostenaufwand pro zugewiesenem Asylsuchenden gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erstattet.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufenthaltsdauer in der vorläufigen Unterbringung durchschnittlich 18 Monate beträgt.

Im Rahmen der Zunahme von Asylzugängen wurde mit dem Land die spitze Abrechnung der Kosten ab dem Jahr 2013 vereinbart. Der Landkreis erhält zunächst die Pauschale aufgrund der Zuweisung der Asylsuchenden nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Nachträglich werden die tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres erfasst und die Differenz erstattet oder zurück gefordert. Eine Rückforderung durch das Land erfolgte im Landkreis Konstanz bisher nicht. Formal wird die Pauschale überprüft und für den Zeitraum neu festgelegt.

Ende des Jahres 2017 kündigte das Innenministerium die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in der vorläufigen Unterbringung an. Zentraler Punkt war der Abbau überschüssiger Unterbringungskapazitäten. Die Vorgaben für die Mindestauslastung der Unterkünfte sollten im Jahr 2018 bei 70%, im Jahr 2019 bei 75% und ab dem Jahr 2020 bei 80% liegen. Das Anschreiben sowie die Anlage zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sind als Anlage 1 beigelegt.

Zu beachten ist, dass ausschließlich Personen berücksichtigt werden, die im Rechtssinn der vorläufigen Unterbringung (Zuständigkeit des Landkreises) zuzuordnen sind. Personen, die bereits in die Anschlussunterbringung hätten übergehen können (sogenannte „Fehlbeleger“), dürfen nicht berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Abbaukonzepts im Juni 2018 gab es im Landkreis Konstanz 31 Unterkünfte, davon 26 Gemeinschaftsunterkünfte, 3 Notunterkünfte und 2 Unterkünfte für besonders Schutzbedürftige. Abgebaut wurden 18 Unterkünfte. Bei einem Objekt (Mühlhausen-Ehingen, Im Kai) sind die Abbauverhandlungen bislang nicht erfolgreich, das Objekt steht aktuell leer. Der Beschluss zur Vorlage des Konzepts an das Regierungspräsidium und die Beauftragung mit der Verhandlung mit Vermietern sowie Städten und Gemeinden wurde im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.07.2018 getroffen, die Vorlage ist als Anlage 2 beigelegt.

Aktuell betreibt der Landkreis Konstanz 12 Gemeinschaftsunterkünfte mit einer Kapazität von 1.102 Plätzen.

Die Auslastung der Plätze ist mit 86,5% sehr hoch. Eine hundertprozentige Auslastung ist in der Praxis nicht umsetzbar. Als Beispiel sei ein Zimmer mit einer Kapazität für vier Personen genannt, in dem eine dreiköpfige Familie lebt oder die steigende Anzahl an erkrankten Personen, die auf ein Einzelzimmer angewiesen sind und somit weitere Kapazitäten im Zimmer nicht belegt werden können. Eine Übersicht über die Auslastung pro Unterkunft kann der Anlage 3 entnommen werden.

Rund die Hälfte der Plätze wird von Flüchtlingen bewohnt, die eigentlich bereits in die Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden wechseln müssten. Mit Stand vom 30.09.2019 betrifft dies 528 Menschen.

Eine Finanzierung erfolgt hier nicht über die Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sondern über die sogenannte „Fehlbelegungsabgabe“. Hierbei werden die tatsächlich entstandenen Kosten in einem abgestimmten Verfahren von den Kommunen erstattet.

Der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 beläuft sich in der Gesamtsumme auf 1,92 Mio. €. Für das Jahr 2019 wird ein Erstattungsbetrag von rund 1,72 Mio. € prognostiziert.

Die Entwicklung der Zugangszahlen ist aktuell konstant und liegt bei ca. 30 Zugängen pro Monat. Von einem Rückgang wird nicht ausgegangen. Anhand dieser Zugangszahlen kann die notwendige Platzkapazität mittelfristig auf knapp 1.000 Plätze ab 2023 beziffert werden (ausschließlich für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Erstaufnahme im Landkreis).

Der Platzbedarf in der vorläufigen Unterbringung wird steigen. Die Fehlbeleger werden die Unterkünfte stetig verlassen müssen, damit der Landkreis seiner gesetzlichen Aufgabe nachkommen kann. Die Kommunen wurden daher aufgefordert ausreichend Plätze für die Anschlussunterbringung zu schaffen, wobei einige Kommunen an ihre Grenzen stoßen.

Die Kommunen sind in einer Bürgermeisterdienstversammlung am 25.09.2019 hierüber informiert worden. Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe der Bürgermeister soll die Übergangsplanung erfolgen. Eine aktuelle Abfrage über die geplante Schaffung von Plätzen in der Anschlussunterbringung ist am 29.10.2019 erfolgt.

Bis der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben den vollständigen Platzbedarf benötigt, können somit einerseits die Kommunen den zur Verfügung stehenden Platzbedarf nutzen bis Anschlussunterbringungsplätze geschaffen wurden (spätestens bis 2022), andererseits können die Kommunen dazu beitragen die Plätze gegen zu finanzieren, die nicht über das Land im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstattet werden.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Landkreis aufgefordert das Abbaukonzept fortzuführen und vorzulegen.

Aufgrund der aktuell absehbaren Entwicklung der Platzzahlen ist ein weiterer Abbau nicht zweckmäßig. Daher wurde ein Gesamtkonzept für die Unterbringung von Flüchtlingen erarbeitet, welches die Bereiche der gesetzlichen Aufgabe der vorläufigen Unterbringung, wie auch der Aufgabe der Kommunen in der Anschlussunterbringung und deren Bedarfe berücksichtigt.

Das Konzept für die vorläufige Unterbringung ist der Anlage 4 und das Konzept der Anschlussunterbringung der Anlage 5 zu entnehmen. Diese beiden Konzepte sollen dem Regierungspräsidium vorgelegt werden.

Die weltpolitische Lage wird von Seiten des Ministeriums in der Planung bisher nicht berücksichtigt. Der Landkreistag hat mit Schreiben vom 24.10.2019 darauf hingewiesen, dass ein weiterer Rückbau nicht sinnvoll erscheint. Dieses Schreiben ist der Anlage 6 zu entnehmen.

Das vorgelegte Konzept bietet bis Ende des Jahres 2022 für den Landkreis eine gewisse Flexibilität, unter anderem um die in Anlage 4 beschriebenen Planungen für Neubauprojekte in Radolfzell, Kasernenstraße und Konstanz, Steinstraße nach entsprechenden Gremienbeschlüssen weiterzuführen und umzusetzen. Bei Bedarf können die Fehlbeleger den Kommunen übergeben und die freiwerdenden Plätze für die originäre Aufgabe als „Untere Aufnahmebehörde“ genutzt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises den Übergang in die Anschlussunterbringung sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Nach dem vorliegenden Konzept können die belegten Plätze im Zuständigkeitsbereich des Landkreises (vorläufige Unterbringung) über das Land im Rahmen der Spitzabrechnung finanziert werden.

Die „fehlbelegten“ Plätze hingegen werden über die Kommunen finanziert, welche ihrer Aufnahmeverpflichtung noch nicht voll nachkommen. Dies erfolgt über den Kostenersatz der sogenannten „Fehlbelegungsabgabe“.

Anlagen

- ANLAGE 1 – Schreiben IM zum Abbau von Überkapazitäten mit Anlage
- ANLAGE 2 – VFA-Vorlage vom 09.07.2018 zum Rückbau der Unterkünfte
- ANLAGE 3 – Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte
- ANLAGE 4 – Konzept Vorläufige Unterbringung
- ANLAGE 5 – Konzept Anschlussunterbringung
- ANLAGE 6 - LKT-Schreiben an das Ministerium zum Abbaukonzept